

## Gebührenverzeichnis

Zur Satzung über Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen in der Stadt Borken (Hessen)

I. Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebührentatbestandes	Zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>		
<b>1.01</b>	Hinweis- und Werbeschilder, soweit sie mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 qm überschreiten	5,00 € bis 50,00 € je Jahr	Jeweils für 5 Jahre
<b>1.02</b>	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen	5,00 € bis 25,00 € je qm beanspruchte Verkehrsfläche und Jahr	Jeweils für 10 Jahre
<b>1.03</b>	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	1,00 € bis 5,00 €	Täglich
<b>1.04</b>	Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Zelte, Bühne, Tribünen	1,00 € bis 5,00 € wöchentlich je angef. qm beanspruchte Verkehrsfläche	Höchstens 50,00 € wöchentlich
<b>1.05</b>	Automaten	5,00 € bis 50,00 € jährlich	Jeweils für 5 Jahre
<b>1.06</b>	Schaukästen, Vitrinen	2,00 € bis 10,00 € mtl. je angef. qm beanspruchte Verkehrsfläche	Höchstens 50,00 € monatlich
<b>1.07</b>	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente, Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. dgl.	2,00 € bis 10,00 € je Kalendertag, höchstens 50,00 € monatlich	Jeweils für 3 Monate
<b>1.08</b>	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten) mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen	Je Kalendertag 2,00 €, mindestens 20,00 €	Jeweils für 3 Monate
<b>1.09</b>	Nutzung von Bauzäunen für Werbezwecke. Ausgenommen sind Hinweise auf den Bauherren und die bauausführenden Firmen	Verdoppelung der Gebühr nach 1.08	
<b>1.10</b>	Abstellen von Containern	Bis 5 cbm je Kalendertag 0,50 €, mindestens 10,00 €; Über 5 cbm je Kalendertag 1,00 €, mindestens 20,00 €	Jeweils für 3 Monate
<b>1.11</b>	Vorübergehende Schaustellungseinrichtungen	Je Kalendertag 5,00 €	
<b>1.12</b>	Warenauslagen, Wärenstände	Je lfd. Meter bei bis zu 50 cm Tiefe 2,00 € je Werktag, höchstens 20,00 € Monat; Je lfd. Meter bei mehr als 50 cm Tiefe bis max.	Jeweils für 3 Monate

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebührentatbestandes	Zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
		1,00 Meter 4,00 € je Werktag, höchstens 40,00 € Monat	
1.13	Plakatständer und sonstige Plakatierungen	25,00 € bis 50,00 € je Veranstaltung	Pauschalgebühr
1.14	Tische, Stühle und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	1,00 € bis 5,00 € mtl./qm beanspruchter Verkehrsfläche, jedoch nicht mehr als 50,00 € mtl.	Jeweils für 6 Monate
<b>2.</b>	<b>Abstellen von Kraftfahrzeugen</b>		
2.01	Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhänger, Wohnwagen und Wohnmobile überwiegend zu Werbe- oder Verkaufszwecken	1,00 € bis 5,00 €/tgl. Je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
<b>3.</b>	<b>Sonstiges</b>		
3.01	Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen und Verkaufswagen	2,50 € bis 5,00 € täglich, mindestens 10,00 € und nicht mehr als 30,00 € wöchentlich	
3.02	Ausstellungswagen	20,00 € bis 40,00 € wöchentlich, mindestens 20,00 € je Fall	
3.03	Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer	1,00 € täglich, jedoch mindesten 3,00 €	
3.04	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken, für wirtschaftliche Zwecke	10,00 € bis 30,00 € täglich	
3.05	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter u. dgl.	Je Person und Tag 10,00 € bis 20,00 €	

II. Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung erhoben.